

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

201-6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

1. Aktualisierung 2009 (1. September 2009)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz wurde durch Art. 10 des FGG-Reformgesetzes v. 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586, durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 30. Juli 2009, BGBl. I S. 2449, und durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht v. 14. August 2009, BGBl. I S. 2827, mit Wirkung vom 1. September 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1)-(2) ...

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung ~~im Verfahren vor den Gerichten~~ der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt;

2.-3. ...

§ 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das ~~Vormundschaftsgericht~~ auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1.-5. ...

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das ~~Vormundschaftsgericht~~ zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im Übrigen ist das ~~Vormundschaftsgericht~~ zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3)-(4) ...

neu

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung **durch die Gerichte** der Verwaltungsgerichtsbarkeit **oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte** unterliegt;

2.-3. *(unverändert)*

§ 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das **Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht** auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1.-5. *(unverändert)*

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das **Gericht** zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im Übrigen ist das **Gericht** zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3)-(4) *(unverändert)*